

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2020, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 bis 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 - LHG 2021) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Landeshauptmann von Salzburg hat im Verfahren nach § 14 iVm. § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 24. Februar 2021.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Salzburg das angeschlossene Schreiben zu richten.

11. Februar 2021

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Salzburg

Chiemseehof
5010 Salzburg

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Eduard Trimmel
Sachbearbeiter

Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
+43 1 51433 502086
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2021-0.021.195

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2020, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2021, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2022 bis 2025 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2021 - LHG 2021) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird; Ihr Schreiben vom 18.12.2020, ZI. 20031-FIN/403/156-2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 2021 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 14 iVm. § 9 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt